

ALT

Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lüdinghausen vom 05.10.2000 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 28.09.2000 aufgrund der §§ 6 u. 41 Abs. 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Febr. 1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001, beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau gemäß § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

NEU (Entwurf)

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom _____

Präambel

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GV NW S. 448) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

ALT

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschl. deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

NEU

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,*
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),*
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.*
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.*

ALT

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt gem. § 4 der Satzung unter Berücksichtigung der in Anlage I aufgeführten Objekte. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Gebührenschuldner trägt auch die Kosten für die Durchführung der Brandschau durch Dritte, die der Stadt Lüdinghausen in Rechnung gestellt werden.

§ 4
Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren gem. § 2 der Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau je Stunde/Person 25,-- EURO
2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene 1/2 Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

§ 5
Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

NEU

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 *aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte*. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

Siehe Anlage 1 unten

§ 4
Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

ALT

§ 6
Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage I aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens 5 Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

NEU

§ 5
Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) *Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.*
- (2) *Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Lüdinghausen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.*

§ 6
Gebührenschildner

- (1) *Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.*
- (2) *Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.*

ALT

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8
Befreiung von der Zahlungspflicht

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

§ 8
Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

NEU

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

ALT

§ 9

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Stadt Lüdinghausen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 05.10.2000 / 09.10.2001

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister Der Bürgermeister

i.V. i.V.

gez. Kurz gez. Kurz

(Beigeordneter)

§ 9 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

NEU

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Lüdinghausen vom _____ gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**

mindestens 1 Stunde	39,51 €
darüber hinaus je angefangene halbe Stunde	19,76 €

- 2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand**

je angefangene halbe Stunde pauschal	19,76 €
--------------------------------------	---------

- 3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

- 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)**
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme
je angefangene halbe Stunde pauschal 19,76 €

 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene halbe Stunde pauschal 19,76 €

 - 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene halbe Stunde pauschal 19,76 €

NEU

Anlage 1

Gebührensätze

ALT

Anlage I

zur Satzung über die Durchführung der Brandschau in der Stadt Lüdinghausen vom 05.10.2000 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 09.10.2001

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
gem. §§ 3 u. 4 der Satzung

Kennziffer Objekte

- | | |
|----------|--|
| 1 | Pflege- und Betreuungsobjekte |
| 1.1 | Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) |
| 1.2 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze |
| 1.3 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 8 Personen) |
| 1.4 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 8 Personen) |
| 1.5 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen) |
| 1.6 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| 2 | Übernachtungsobjekte |
| 2.1 | Beherbergungsbetrieb nach GastBauVO(ab 9 Betten) |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte |
| 2.3 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 2.4 | Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPIVO) |
| 3 | Versammlungsobjekte nach VStättVO |
| 3.1 | Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen (ab 100 Personen) |
| 3.2 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) |
| 3.3 | Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) |
| 3.4 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätzen) |

NEU

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von
Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige
brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Lüdinghausen vom

- | | |
|-----------------|---|
| Lfd. Nr. | Objekte |
| 1. | Pflege- und Betreuungsbetriebe |
| 1.1 | Krankenhäuser nach KhBauVO ***) |
| 1.2 | Heime |
| 1.2.1 | Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze |
| 1.2.2 | Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.) |
| 1.2.3 | Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.) |
| 1.2.4 | wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.) |
| 1.3 | Kindergärten, -tagesstätten, -horte |
| 2. | Übernachtungsbetriebe |
| 2.1 | Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten) |
| 2.2 | Obdachlosenunterkünfte |
| 2.3 | Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) |
| 2.4 | Camping- und Wochenendplätze (CW VO) |
| 3. | Versammlungsobjekte |
| 3.1 | Versammlungsstätten nach SBauVO***) |
| 3.1.1 | Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.) |
| 3.1.2 | Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.) |
| 3.1.3 | Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen) |
| 3.1.4 | Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze) |

ALT

- 4**
4.1 **Versammlungsobjekte nach GastBauVO**
Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
- 5**
5.1 **Versammlungsobjekte die nicht der VStättVO/GastBauVO unterliegen**
Gebäude mit Bühnen-/ Szeneflächen/ Film-Vorführungen (ab 50 Personen)
- 5.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (bis 49 Personen)
- 5.3 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 5.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach *genutzten* Gebäuden ab 1000 qm
- 6**
6.1 **Unterrichtsobjekte**
Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 6.2 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten
- 6.3 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
- 6.4 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
- 7**
7.1 **Hochhausobjekte**
Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

NEU

- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach *SBauVO* (ab 400 Plätze) ***)
- 3.3 *Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen*
- 3.3.1 *Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)*
- 3.3.2 *Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)*
- 3.3.3 *wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)*
- 3.3.4 *Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm*
- 4. Unterrichtsobjekte**
- 4.1 *Schulen nach BASchulR*
- 4.2 *Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)*
- 4.2.1 *Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte*
- 4.2.2 *Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden*
- 4.2.3 *wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)*
- 5. Hochhausobjekte**
- 5.1 *Hochhäuser nach SBauVO *****)*

ALT

- 8 Verkaufsobjekte**
8.1 Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
8.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
8.3 Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
8.4 Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 9 Verwaltungsobjekte**
9.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
9.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 10 Ausstellungsobjekte**
10.1 Museen
10.2 Messegebäude
- 11 Garagen**
11.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
11.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
- 12 Gewerbeobjekte**
12.1 Betriebe zur Herstlg., Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
12.2 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm

NEU

- 6 Verkaufsobjekte**
6.1 Geschäftshäuser nach *SBauVO* (***)
6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
6.3 Verkaufsstätten (*SBauVO* nicht anwendbar)
6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 7 Verwaltungsobjekte**
7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8 Ausstellungsobjekte**
8.1 Museen
8.2 Messegebäude
- 9 Garagen**
9.1 Großgaragen nach *SBauVO* (***)
9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10 Gewerbeobjekte**
10.1 Herstellung, Produktion
10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnitts-

ALT

- 12.3 Betriebe zur Herst., Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 12.4 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 12.5 Betriebe zur Herst., Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VdF)/ Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG/ Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatl. Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatl. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
- 12.6 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 12.7 die Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, gem. VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 12.8 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 12.9 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 12.10 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 12.11 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 12.12 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche

NEU

- 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
- 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
- 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche

ALT

- 13 Sonderobjekte**
13.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
13.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 cbm, sofern das Betriebsgebäude mit dem Wohngebäude baulich eine Einheit darstellt.
13.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
13.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
13.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
13.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
13.7 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
13.8 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. §§ 3 u. 4 der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

NEU

- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)**
11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³
11.3 Kirchen und Gebetsstätten
11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. §§ 3 u. 4 der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60

qm